

Empfehlungen an die Politik

1. Eine Person wird nach einer ersten Phase eigenständiger Forschung promoviert, deren Qualität als den wissenschaftlichen Standards genügend ausgewiesen wird. Die Politik ist im Interesse der Sicherung und Verbesserung der Qualität der Promotion aufgefordert, die Gefahr ihrer Entwertung abzuwehren, wie sie z. B. dann besteht, wenn die Promotion als ein „third circle“, ein „dritter Ausbildungsabschnitt“, eine „dritte Studienphase“ oder ein reines „Promotionsstudium“ oberhalb des zweiten Studienabschlusses auf der MA-Ebene aufgefasst wird. Die mentorenbegleitete Individualpromotion darf durch diese Tendenzen nicht verdrängt werden.

2. Obwohl Promotionsprojekte in der Regel von einer mentorenbegleiteten Betreuung profitieren, bedarf es für eine professionelle Betreuungs- und Bewertungssituation im Forschungsumfeld einer institutionellen Basis, d. h. entsprechender Infrastrukturen (Bibliotheken, Labore etc.), einer angemessenen Breite in der Forschung und einer forschungsbefähigenden Lehre im jeweiligen Fach bzw. in den fachnahen Nachbardisziplinen sowie einer kritischen Masse an ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Insbesondere für so genannte Kleine Fächer, welche die kritische Masse nur selten erreichen, sind eine Einbettung in eine nationale und internationale Gesamtfachkultur sowie fächerübergreifende Angebote mit der Möglichkeit zur Reflexion auf Methodenvielfalt und einen disziplinübergreifenden Qualitätskanon wesentlich. Universitäten sind die Institutionen, für welche diese Vernetzungen und Bedingungen – auch in den Hochschulgesetzen – als gegeben vorausgesetzt werden.

3. Es ist ein berechtigtes Anliegen und im Sinne der Wissenschaft, hochqualifizierten Absolventen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften die Möglichkeit zum Promovieren zu geben. Bislang wurde das Promotionsrecht als ein institutionelles Recht verliehen, d. h. eine Einrichtung musste bestimmte institutionelle Voraussetzungen, z. B. in den Bereichen Infrastruktur, zudem Standards forschungsbefähigender Lehre und national wie international beachteter Forschung erfüllen, um das Promotionsrecht im Sinn der Vergabe eines Dokortitels zu erhalten. Diese Vergabe ist per Gesetz (der Bundesländer) geregelt. An institutionellen Akkreditierungsverfahren von z. B. nichtstaatlichen Hochschulen war bislang vorwiegend der Wissenschaftsrat beteiligt. Bei der Verleihung eines autonomen Promotionsrechts an Organisationseinheiten von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften gibt es nunmehr das Novum, dass die Verleihung nicht mehr an eine qualitative Evaluation der wissenschaftlichen Leistung der vergebenden (Fakultät einer) Universität gekoppelt bleibt, sondern diese Kopplung zugunsten einer rein indikatorenbasierten Verleihung des Promotionsrechts an Teilinstitutionen einer Fachhochschule ausgehebelt wird. Das Kriterium ist in diesen Fällen eine rein quantitativ gemessene ‚Forschungsstärke‘ von Einzelpersonen und Personengruppen, nicht mehr der gesamte institutionelle Rahmen, in den Lehre und Forschung eingebettet sind. Es zählen personenbezogene Leistungsindikatoren wie Drittmittel, Anzahl der Publikationen etc. Die Verleihung eines Promotionsrechts im Sinn des Vergaberechts eines Dokortitels wird damit von den Leistungen von Einzelpersonen abhängig gemacht. Es wird daher empfohlen, ein wissenschaftsgeleitetes Verfahren zur Frage des Promotionsrechts für Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zu etablieren. Der Wissenschaftsrat sollte auch an diesem Verfahren beteiligt sein. Ein autonomes Promotionsrecht für Hochschulen für Angewandte Wissenschaften wird von den Akademien nicht befürwortet.

4. In diesem Zusammenhang sollte eine Diskussion über die in der Wissenschaft sehr kontrovers diskutierten Leistungsindikatoren geführt werden, die der bisherigen Verleihungspraxis zugrunde liegen. Im Blick zu behalten ist die Auswirkung einer indikatorenbasierten Verleihung des Promotionsrechts und einer Absenkung der Anforderung an die wissenschaftliche Eigenleistung für die zukünftige Einstellungs- und Berufungspolitik an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften.

5. Für eine nachhaltige Absicherung und Steigerung der Qualität von Promotionsprojekten wären Incentives (z. B. in Zielvereinbarungen) sinnvoll, die das Modell Individualpromotion mit Doppelbetreuung bzw. Beteiligung externer Gutachter fördern.

6. Neue Grade auf der Ebene von Berufsdoktoraten führen tendenziell zur Ausweitung der Vergabe formeller Doktorgrade und ziehen den allgemeinen Status der Promotion in Mitleidenschaft. Dennoch spricht viel dafür, dass die Hochschulgesetzgeber für die Medizin ein Berufsdoktorat einführen sollten (bei klarer Unterscheidung zu einem wissenschaftlichen Doktorat). Es wird jedoch davon abgeraten, jenseits der Medizin Berufsdoktorate einzuführen. Wo aber, wie in der Medizin, ein Berufsdoktorat und ein wissenschaftliches Doktorat eingeführt werden, muss der Unterschied der Öffentlichkeit von Politik und Wissenschaft klar und deutlich vermittelt werden.

Mitwirkende

Sprecher der Arbeitsgruppe:

Prof. Dr. Pirmin Stekeler-Weithofer (Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig)

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Prof. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg), Prof. Dr. Stefan Hornbostel (Humboldt-Universität zu Berlin), Prof. Dr. Reinhard F. Hüttl (Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg; Deutsches GeoForschungsZentrum, Potsdam), Prof. Dr. Katharina Kohse-Höinghaus (Universität Bielefeld), Prof. Dr.-Ing. habil Edwin Kreuzer (TU Hamburg-Harburg), Prof. Dr. Martin J. Lohse (Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC), Berlin), Prof. Dr. Antonio Loprieno (Universität Basel), Prof. Dr. Joachim Metzner (Technische Hochschule Köln), Prof. Dr. Jürgen Mittelstraß (Universität Konstanz), Prof. Dr. Peer Pasternack (Institut für Hochschulforschung (HoF), Wittenberg), Prof. Dr. Gertrud Zwignagl (Technische Universität Braunschweig), Prof. Dr. Gabriele Irmgard Stangl (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)

Projektkoordinatoren:

Stefanie Kießling, Johann Gudmundsson (Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig)

Wissenschaftliche Referentin:

Dr. Constanze Breuer (Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina)

Kontakt:

Dr. Constanze Breuer
Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina
Abteilung Wissenschaft-Politik-Gesellschaft (Leiter der Abteilung: Elmar König)
politikberatung@leopoldina.org
Tel.: +49 (0)345 472 39-867

Die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften und die Union der deutschen Akademien der Wissenschaften unterstützen Politik und Gesellschaft unabhängig und wissenschaftsbasiert bei der Beantwortung von Zukunftsfragen zu aktuellen Themen. Die Akademiemitglieder und weitere Experten sind hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland. In interdisziplinären Arbeitsgruppen erarbeiten sie Stellungnahmen, die nach externer Begutachtung vom Ständigen Ausschuss der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina verabschiedet und anschließend in der *Schriftenreihe zur wissenschaftsbasierten Politikberatung* veröffentlicht werden.

Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V. – Nationale Akademie der Wissenschaften
Jägerberg 1
06108 Halle (Saale)
Tel.: (0345) 472 39-600
Fax: (0345) 472 39-919
E-Mail: leopoldina@leopoldina.org
Berliner Büro:
Reinhardtstraße 14
10117 Berlin

acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften
Residenz München,
Hofgartenstraße 2
80539 München
Tel.: (089) 5 20 30 9-0
Tel.: (089) 5 20 30 9-9
E-Mail: info@acatech.de
Hauptstadtbüro:
Unter den Linden 14
10117 Berlin

Union der deutschen Akademien der Wissenschaften
Geschwister-Scholl-Straße 2
55131 Mainz
Tel.: (06131) 218528-10
Fax: (06131) 218528-11
E-Mail: info@akademienunion.de
Berliner Büro:
Jägerstraße 22/23
10117 Berlin



Leopoldina
Nationale Akademie
der Wissenschaften



Juli 2017

Kurzfassung der Stellungnahme

Promotion im Umbruch

Zusammenfassung und Empfehlungen

Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina
acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften
Union der deutschen Akademien der Wissenschaften

Die Promotion spielt für die Institution Wissenschaft eine zentrale Rolle. Sie ist nicht bloß Voraussetzung für die akademische Laufbahn des wissenschaftlichen Nachwuchses, sondern auch wesentliches Moment der Entwicklung der Wissenschaften selbst, bei der Entdeckung von Neuem, im kritischen Nachdenken und der steten Überprüfung überlieferter Wahrheiten. Ihr Ansehen lässt sich aber auch außerhalb des akademischen Systems von Forschung und Lehre beruflich nutzbar machen, befördert also auch eine Karriere in Wirtschaft und Gesellschaft.

Der Promotion liegt eine selbständige Forschungsleistung zugrunde, deren Ergebnis als Dissertation in schriftlicher Form wissenschaftlich zu begutachten und öffentlich zu machen ist, was durch die Verleihung eines Doktorgrads dokumentiert wird. Das institutionelle Promotionsrecht als Recht der Vergabe eines Doktorgrads ist durch staatliche Gesetze geregelt und sieht die Universitäten, gleichgestellte Hochschulen oder entsprechend akkreditierte Institutionen als den Titel verleihende Institutionen vor. Daher rührt eine gewisse Spannung zwischen den rechtlichen und verfahrensmäßigen Regelungen der Promotion auf der einen Seite, der Beurteilung der allgemeinen Qualität des wissenschaftlichen Ertrags von Promotionen durch die internationale Wissenschaftsgemeinschaft auf der anderen Seite. Die Regeln und Verfahren dienen der Qualitätssicherung, wo dieses Ziel nicht erfüllt wird, verwandelt sich die Promotion in einen bloßen *Professional Degree*, der als solcher von einem wissenschaftlichen Doktorat zu unterscheiden ist.

Das Verständnis, was eine Promotion ist, und die Verfahren zur Erlangung eines wissenschaftlichen Doktorgrads befinden sich entsprechend im Wandel. Dabei sind die folgenden Entwicklungen zu beachten:

Der Bologna-Prozess zielt auf eine formale Angleichung der akademischen Grade in den europäischen Ländern ab. In diesem Prozess gibt es seit dem Berlin Communiqué (2003) die Forderung, die Promotionsphase als „dritten Zyklus“ in die akademische Ausbildung einzubeziehen. Es entsteht die Gefahr, dass die Promotion dadurch ihren anerkannten Zweck – den Nachweis der Fähigkeit zu eigenständiger Forschungsarbeit – verfehlt. Der Druck der Hochschulen, sich um durch Drittmittel finanzierten Forschungsprojekte zu bemühen, erhöht außerdem die Zahl der Promotionen. Die Projekte werden in der Regel von postgradualen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet, die nach einem zweiten Hochschulabschluss, äquivalent zu einem Master-Grad, zumeist erwarten, durch die Mitarbeit in Projekten eine Promotion erfolgreich durchführen zu können. Die dritte Entwicklung betrifft die Tendenz zur Inflation von Bewertungen, die zu einem Sog in Richtung immer besserer Noten und zugleich zu einer Erhöhung der Anzahl der Graduierungen führt.

Eine vierte Entwicklung betrifft die Möglichkeit der Erosion ethischer Standards, wie sie für wissenschaftliche Forschung in freier Kooperation bei gleichzeitigem Wettbewerb konstitutiv sind. Die fünfte Entwicklung betrifft die Kritik am traditionellen Modell der durch erfahrene wissenschaftliche Mentorinnen und Mentoren individuell betreuten Promotion. Die Bindung an nur eine Betreuungsperson kann dabei Probleme mit sich bringen, so etwa eine zu große Abhängigkeit des Projekts von dieser Betreuungsperson und die damit verbundenen Risiken für den Anspruch von Doktorandinnen und Doktoranden auf eine nachhaltige Förderung. Obwohl die administrative Aufsicht und die nachhaltige Qualitätssicherung bei entsprechenden Kommissionen liegen müssen, sind Betreuungsgruppen erfahrungsgemäß nicht immer für eine themengenaue Unterstützung von höchst spezialisierten Promotionsprojekten geeignet. Die Individualpromotion ermöglicht Einzelforschung jenseits von Programmen und Promotionsstudien. Im Interesse einer innovativen Wissenschaftsentwicklung sollte diese Form der Promotion weiterhin qualitativ abgesichert werden.

Eine sechste Entwicklung betrifft die Promotionsmöglichkeiten für Absolventen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW). Zu diesem Zweck wurde in den Hochschulgesetzen zum einen der Wechsel eines Absolventen an eine Universität vorgesehen, mit einem Master-Abschluss als Regelvoraussetzung; zum anderen die kooperative Promotion, die die Promotion von HAW-Absolventen an einer HAW in Kooperation mit einer promotionsberechtigten und den Doktorgrad dann auch verleihenden Hochschule vorsieht. Die in einigen Bundesländern beobachtbaren Initiativen, neben den bereits etablierten Verfahren der Kooperativen Promotion auch bestimmten Organisationseinheiten von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften durch eine entsprechende Gesetzgebung ein autonomes Promotionsrecht zu verleihen, bedeuten dabei, dass Durchführung und Qualitätskontrolle der Verfahren nicht mehr allein den (Fakultäten der) Universitäten obliegen. Es entstehen Fragen nach der Einheitlichkeit der Promotion und ihres wissenschaftlichen Standards, aber auch nach den probaten Mitteln zur Sicherung der Qualität. Grundsätzlich sind zwei Entwicklungswege in ihren möglichen Folgen zu bedenken:

1. Eine fachübergreifende Angleichung der Standards und Zulassungsbedingungen, auch durch Promotionskommissionen an den Universitäten, und eine Verstärkung des Prinzips der Doppelbetreuung durch mindestens zwei gleichrangige Hochschullehrer aus verschiedenen akademischen Einrichtungen könnten zusammen mit einer Reform des Prüfungswesens die Qualitätssicherung der Promotion erheblich voranbringen. Insbesondere wären damit keine weiteren bürokratischen Kooperationsverträge nötig. Wenn sich ein wissenschaftliches Projekt an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung dadurch auszeichnet, dass es von disziplinar einschlägigen Kolleginnen oder Kollegen an einer Universität mitbetreut werden kann, ist es zu einer Promotion zu führen. Sachspezifisch ausgerichtete Kooperative Promotionen erhielten damit sozusagen den Status von Normalfällen. Zu einer entsprechenden Vereinheitlichung der Standards passt dann auch eine Ausdifferenzierung der bisherigen Promotionen im Fach Medizin in ein forschungsbasiertes Doktorat und einen berufsbezogenen Abschluss, im Sinne eines bloßen *Professional Degree* wie im Fall eines DBA (Doctor for Business Administration) mit ggf. neu zu bestimmendem Titel eines MD (Medicinae Doctor) und abgesenkter Wertigkeit.

2. Eine Ausweitung der Einrichtungen mit Promotionsrecht würde dagegen dazu führen, dass nicht nur Universitäten, ihnen gleichgestellte Hochschulen oder vom Wissenschaftsrat entsprechend akkreditierte Einrichtungen ein Promotionsrecht erhielten, sondern z. B. auch Organisationseinheiten von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, die formal als entsprechend forschungsstark deklariert werden. Daraus ergäbe sich in absehbarer Weise eine Änderung der Bewertung und Anerkennung von Doktorgraden, die uneinheitlich gekoppelt wären an das Ansehen oder den Ruf der verleihenden Organisation bzw. der betreuenden Hochschullehrer, die dann vielleicht auch von irgendeinem Ranking abhängig gemacht würden. Der Stellenwert der Dokorate würde sich dann, wie heute schon in Großbritannien oder den USA, aufgliedern in ein bloßes Berufsdoktorat als einem *Professional Degree* mit dem rein nominalen Titel „Doktor“ auf der einen Seite, einer wissenschaftlichen Promotion auf der anderen Seite. Solche Unterscheidungen einer informellen Praxis der Anerkennung liegen im Unterschied zum Recht der Vergabe und der Führung eines Dokortitels nicht in der Hand des Gesetzgebers.

Empfehlungen an die Wissenschaft

1. Angesichts der steigenden Anzahl von Doktorandinnen und Doktoranden ist eine nachhaltige Qualitätssicherung der Promotion erforderlich. Zentraler Adressat sind die Universitäten. Sie sind verantwortlich für die institutionelle Absicherung der Promotion, besonders hinsichtlich der Beurteilung der Forschungsleistung durch ausgewiesene Fachwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler. Die Universitäten müssen dieser großen Verantwortung für die Qualitätssicherung der Promotion flächendeckend und vollumfänglich nachkommen.

2. Die Qualitätssicherung der Promotion muss auf das wesentliche Ziel der Wissenschaft bezogen bleiben. Es geht um die Erforschung von neuem, nachhaltigem, reproduzierbarem Wissen, das als Ergebnis der Forschung wissenschaftlich evaluiert und publiziert wird. Eine Dissertation als Präsentation der Ergebnisse eines ersten eigenständigen wissenschaftlichen Forschungsprojekts muss dabei den wissenschaftlichen Standards entsprechen. Es wird daher – auch im Rahmen von strukturierten Promotionen – ein modifiziertes Modell der Individualbetreuung empfohlen, das die Vorteile einer mentorenbegleiteten Projektautonomie bewahrt. Für die Qualitätssicherung der Promotion müssten in allen an Promotionen beteiligten Institutionen folgende Regelungen verankert werden:

- 2.1. Betreuungsvereinbarungen sollten ein formaler Bestandteil der Zulassung zur Promotion werden.

- 2.2. In der Betreuungsvereinbarung sollte die frühzeitige Beteiligung einer zweiten Betreuungsperson festgelegt werden (Doppelbetreuung). Diese ist im Blick auf das spezifische Thema unter den besten Expertinnen und Experten im Land oder gar international auszuwählen – ein Standard, der leider nicht mehr überall und in allen Disziplinen praktiziert wird.

- 2.3. Die Promotionsordnungen sollten in der Regel die Beteiligung externer Betreuerinnen und Betreuer (also nicht aus der federführenden Institution) vorsehen.

- 2.4. Interne und externe Betreuung sollten als gleichrangig bewertet werden, gerade auch im Blick auf die Anrechnung der Betreuungsleistung, etwa im Kontext von Zielvereinbarungen.

- 2.5. Obwohl es prima facie vernünftig scheint, für alle Promotionen Betreuung und Begutachtung personell zu trennen, kann dies erstens einer Spezialisierung der Themen und damit der Rolle der Promotion im innovativen Forschungsprozess durchaus auch abträglich sein und zweitens einen erheblichen Aufwand bedeuten. Als realistisch umsetzbare Maßnahme wird hier daher die beschriebene Doppelbetreuung in Kooperation mit externen institutionellen Anbindungen empfohlen. Dass die Begutachtungen wie bisher gleichwertig bleiben sollen, so dass es keine sogenannten Erst- und Zweitgutachten gibt, ist selbstverständlich.

- 2.6. Angesichts von inflationären Tendenzen der Bestnotenvergabe in Deutschland steht die Glaubwürdigkeit der Qualitätskontrolle infrage. Durch eine differenzierte Notengebung sollte dem unbedingt entgegen gewirkt werden, wobei bei der Vergabe der Bestnote (z. B. summa cum laude) ggf. eine dritte, externe Bewertungsinanz einzubeziehen ist.

- 2.7. Transparenz in der Notenvergabe, die über die einzelne Einrichtung hinaus überprüft wird und eine binnendisziplinäre bzw. interfakultäre Verständigung über fachspezifische Standards der Wissenschaftlichkeit voraussetzt, ist gerade auch für den Wettbewerb im eigenen Land, aber auch für die internationale Anerkennung der deutschen Promotionen notwendig. Die statistische Erfassung und Publikation aller Promotionsnoten an den Universitäten ist dabei über den erreichten Stand hinaus zu verbessern.

- 2.8. Der Charakter der Promotion als einer auf eigenständige Forschung ausgerichteten Qualifikationsphase sollte nicht durch eine zu starke curriculare Ausrichtung unterminiert werden. Allgemein nützliche, aber für das konkrete Promotionsprojekt nicht erforderliche Curricula sollten bezüglich ihrer Bedeutung für die wissenschaftliche Arbeit geprüft werden. Sie gehören grundsätzlich in die Ausbildungsphase von Master-Studien oder eines Diplomstudiengangs.

3. In der Medizin steht eine Strukturdebatte an. Die Frage nach der Einführung einer fachdisziplinären Promotion Dr. med. auf gleicher Ebene wie in anderen Wissenschaften und die Vergabe eines bloßen Berufsdoktorats (MD) mit der Studienabschlussprüfung wie in anderen Ländern wurde bisher nur

in ersten Ansätzen diskutiert. Die medizinischen Fakultäten und die Gesetzgeber auf Landesebene sind daher aufgefordert, gemeinsam die Probleme der gegenwärtigen medizinischen Promotion im Blick auf das gesamte System von Ausbildung, ärztlicher Praxis, wissenschaftlicher Forschung und Rekrutierung von Hochschullehrern durch zielführende Reformen der Dissertationspraxis anzugehen. Die Fakultäten könnten gemeinsam mit dem Medizinischen Fakultätentag (MFT) ein Modell entwickeln, das eine mehrjährige integrierte, ggf. parallel zur Facharzt Ausbildung erarbeitete, wissenschaftliche Promotion einerseits und die Einstufung des regulären Studienabschlusses im Fach Medizin als Berufsdoktorat mit der internationalen Bezeichnung MD („Medicinae Doctor“, auch „Medical Doctor“) andererseits vorsieht. Damit würde der Dr. med. zu einem wissenschaftlichen Doktorat mit einer Wertigkeit (weit) oberhalb des Diplom, Magister oder Master im Fach Medizin, auch oberhalb eines nicht neben dem Studium stattfindenden medizinischen Doktorats, für das manche Vorschläge eine dreiviertel- oder, wie in der Schweiz, eine einjährige Dissertationszeit veranschlagen.

4. In den Rechtswissenschaften sollten die Standards für Promotionen sowohl im Fach selbst als auch im Vergleich zu anderen Fächern besser als bisher angeglichen werden. Insbesondere ist die Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter im Interesse einer allgemeinen Qualitätssicherung der juristischen Promotion zu fordern.

5. Auch in den Wirtschaftswissenschaften gibt es zwischen den verschiedenen Institutionen und Standorten Differenzen in den Qualitätsstandards wirtschaftswissenschaftlicher Promotionen. Angesichts der verschiedenen Grade, die für eine Promotion vergeben werden (Dr. rer. pol., Dr. phil., Dr. rer. oec., ...), wäre eine Vereinheitlichung zu empfehlen, was auch für verwandte Disziplinen gilt.

6. Hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW), die mit einem eigenständigen wissenschaftlichen Forschungsprojekt aufwarten, sollte die Promotion ermöglicht werden. Falls der Wechsel an eine Universität nicht möglich ist, ist die kooperative Promotion grundsätzlich das richtige Instrument, um angehenden Forscherinnen und Forschern in einem qualifizierten Forschungsumfeld die Möglichkeit zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts zu geben, zumal die Auffindung eines Kooperationspartners selbst bereits Teil der Qualitätssicherung ist. Die entsprechenden Kooperationen müssen jedoch insbesondere von den Universitäten beherzter umgesetzt und etwa auch durch besondere Anreize unterstützt werden.

7. Das nach wie vor bestehende praktische Problem von hochqualifizierten HAW-Absolventen, einen universitären Betreuer zu finden, muss gelöst werden. Dieses Problem ist grundsätzlich von der gleichen Art wie die Findung einer Zweitbetreuung in jedem anderen Fall, zumal diese Findung Teil der Qualitätssicherung des Projekts von Anfang an ist.

8. Bei vorliegenden akademischen Voraussetzungen (Habilitation oder gleichwertige Qualifikation) eines HAW-Professors könnte auch die Zuerkennung eines universitären korporationsrechtlichen Status in Betracht gezogen werden, so z. B. die Mitgliedschaft an einer Fakultät durch Kooptation (wie z. B. im Baden-Württembergischen Hochschulgesetz vorgesehen) oder durch außerplanmäßige Professuren, obwohl die hier vorgeschlagene gleichrangige Doppelbetreuung keine eigenen Statuten dieser Art für eine kooperative Promotion verlangen würde.

9. Der Doktorgrad gilt als Ausweis eigenständiger Forschungskompetenz und entsprechender Vorbildung. Nur so begründet sich der besondere gesellschaftliche Status der Promotion in der Öffentlichkeit. Auch wenn die Vertrauenswürdigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Neuheit und wissenschaftliche Qualität der selbständig erarbeiteten Projektergebnisse von der betreuenden Institution nicht immer vollständig überprüfbar ist – am Ende entscheidet das die gesamte Wissenschaftsgemeinschaft –, sollten die Hochschulen durch entsprechende Regelungen sicherstellen, dass der öffentliche Vertrauensvorschuss durch institutionelle Qualitätskontrolle berechtigt bleibt.

10. Zielführend wäre, bei allen Beteiligten ein kritisches Bewusstsein für eine gute wissenschaftliche Praxis zu wecken. Die promovierenden Institutionen sind aufgefordert, alles nur Mögliche zur Gewährleistung und Verbesserung der guten wissenschaftlichen Praxis zu leisten.

11. Im Sinne einer Stärkung der Wertschätzung und des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Wissenschaft sollte Promovierenden immer auch die Fähigkeit zur Wissenschaftskommunikation und zur allgemeinverständlichen Darstellung der Ergebnisse der Forschung vermittelt werden.